

AUFTRAG

Rechtsanwalt Dr. Simon Gubler,

Advokatur Thöni Gysler, Schweizergasse 8, Postfach, 8021 Zürich

wird in Sachen

.....

betreffend

.....

insbesondere folgende Angelegenheit übertragen:

.....

Allgemeines

Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Erfüllung dieses Auftrags im Interesse der Klientschaft.

Er ist nach seinem Ermessen berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei für die Auftragserfüllung beizuziehen. Der Beauftragte(n) ist nach Vororientierung der Klientschaft berechtigt, auch externe Berater, in- und ausländische Korrespondenzanwälte, Sachverständige und andere externe Hilfspersonen beizuziehen, soweit er dies als nützlich oder notwendig erachtet.

Um für die Klientschaft gegenüber Dritten auftreten zu können, benötigt der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht; sie begründet über die aus diesem Auftrag folgenden Rechte hinaus keine separaten Rechte.

Die Klientschaft kann diesen Auftrag und die gestützt darauf allenfalls erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Dieses Recht, den Auftrag zu widerrufen, steht auch dem Beauftragten zu. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.

Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird die Klientschaft direkt begleichen.

Der Beauftragte führt eine detaillierte Leistungserfassung. Die Klientschaft kann jederzeit eine Abrechnung oder Aufschluss über die Höhe des geschuldeten Honorars und der aufgelaufenen Auslagen sowie den Stand der Auftragserledigung verlangen. Die Klientschaft beauftragt den Beauftragten, auch das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Ferner tritt die Klientschaft dem Beauftragten allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab.

Der Beauftragte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Honorar

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und aller Auslagen des Beauftragten gemäss folgender Vereinbarung:

Zeitaufwand-Honorar

Das Honorar (exklusive MwSt) bemisst sich nach Zeitaufwand

- beim Stundenansatz von CHF
- CHF für
- CHF für
- zuzüglich
- Erfolgsprämie von
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung);
- bei Willensvollstreckungen/Liquidationen % der Bruttoaktiven
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
-

Fix-Honorar

Das Honorar (exklusive MwSt) beträgt unabhängig vom Zeitaufwand

- CHF
- zuzüglich Erfolgsprämie von
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung)
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
-

Honorar gemäss Anwaltsgebührenverordnung

Das Honorar (exklusive MwSt) entspricht der Vergütung für die Parteivertretung gemäss Verordnung des Zürcherischen Obergerichts über die Anwaltsgebühren

- zuzüglich Erfolgsprämie von
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung)
- Besonderes:
-

Kleinspesen

Die Auslagen für Kleinspesen wie Porti, Telekommunikation, Fotokopien etc. werden nach den effektiven Kosten (zuzügl. MWSt.) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kleinspesen-Pauschale

Als Auslagenersatz für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, und andere Kleinspesen zahlt die Klientschaft eine Pauschale von 3% der Honorarsumme (exkl. MwSt). Alle übrigen Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.

Vorschuss

Die Klientschaft leistet einen Vorschuss auf die Schlussrechnung von CHF

Zwischenrechnungen

Zwischenrechnungen werden üblicherweise gestellt.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich als zuständig anerkannt. **Ausschliesslicher Gerichtsstand** ist der **Geschäftssitz des Beauftragten in Zürich**. Das schweizerische Recht, insbesondere die Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag, ist anwendbar.

.....,
(Ort/Datum)

.....
Die Klientschaft